

N I E D E R S C H R I F T

Gremium: Landkreis Dachau
Kreisausschuss

Sitzung am: Freitag, den 03.07.2015

Sitzungsort: Landratsamt Dachau
Sitzungsraum: Kleiner Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 10:47 Uhr

Sitzungsende: 11:44 Uhr

Status: Öffentliche Sitzung

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. MVV-Gemeinschaftstarif;
Antrag der FW Dachau-Kreistagsfraktion (Kreisrat Sebastian Leiß) vom
07.04.2015 "Verbesserung und Vereinfachung der MVV-Tarifstruktur in Dachau"
2. Gesamtverkehrskonzept Landkreis Dachau mit integriertem Nahverkehrsplan
3. Bundesprogramm "Demokratie leben", Projektbeteiligung
4. Vereinbarung zum Forderungseinzug durch die gemeinsame Einrichtung (gE)
Jobcenter
5. Bekanntgabe Ergebnis Jahresrechnung 2014
6. Vollzug des Kreishaushalts 2015, Finanzbericht zum 30.04.2015 und
Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben
7. Kreishaushalt 2015 und Finanzplanung 2014 bis 2018;
Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung 2015,
gemeinsamer Änderungsantrag der Kreistagsfraktionen von Bündnis 90/Die
Grünen und CSU vom 01.07.2015

Tagesordnungspunkt 1

**MVV-Gemeinschaftstarif;
Antrag der FW Dachau-Kreistagsfraktion (Kreisrat Sebastian Leiß) vom
07.04.2015 "Verbesserung und Vereinfachung der MVV-Tarifstruktur in
Dachau"**

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Eine Veränderung bei der MVV-Ringzuordnung und damit Verringerung der Zonen im Zeitkartentarif in der Großen Kreisstadt Dachau wird im Zuge der laufenden MVV-Tarifstrukturreform weiterverfolgt.
3. Der Antrag der FW Dachau-Kreistagsfraktion vom 07.04.2015 ist als abschließend behandelt zu betrachten.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 2

**Gesamtverkehrskonzept Landkreis Dachau mit integriertem
Nahverkehrsplan**

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme fest.

Tagesordnungspunkt 3

Bundesprogramm "Demokratie leben", Projektbeteiligung

Beschluss:

1. Dem vorbehaltlich gestellten Antrag wird zugestimmt und dies dem Bundesministerium unverzüglich kommuniziert.
2. Im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung ist eine 0,5 Stelle in EG 9 beim Amt für Jugend und Familie auszuweisen und umgehend zu besetzen.
3. Die überplanmäßigen Ausgaben 2015 durch die Kooperation mit dem KJR (Weiterleitung der Projektfördermittel iHv 51.538 €) werden genehmigt. Wegen der Projektteilnahme werden diese als unabweisbar erachtet, die Deckung kann durch die bewilligten Projektfördermittel sowie im Übrigen durch die Inanspruchnahme von Mitteln der allgemeinen Deckungsreserve (ca. 5.000 €) gedeckt werden. Die zusätzlichen Personalkosten sollen entsprechend Ziff. 2 im Nachtragshaushalt 2015 eingeplant werden. Sollte dieser nicht beschlossen werden, müssten diese allerdings aus dem bestehenden Personalkostenbudget 2015 (insbesondere aus Mitteln der Personalkostendeckungsreserve) bestritten werden.
4. In die Haushaltsplanung für 2016 bis 2019 sind entsprechende Mittel (2 x 5.000 € und 2 x 10.000 €) als Sachaufwand aufzunehmen
5. In die Haushaltsplanung für 2016 bis 2019 sind ggf. entsprechende Mittel für die erhöhte Finanzierung des Kreisjugendrings aufzunehmen

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 4

Vereinbarung zum Forderungseinzug durch die gemeinsame Einrichtung (gE) Jobcenter

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag:

1. Die gemeinsame Einrichtung Dachau (gE) wird weiterhin ermächtigt, Forderungen des Landkreises Dachau aufgrund von Leistungsansprüchen gemäß SGB II einzuziehen bzw. wird weiterhin ermächtigt, die Aufgabe des Forderungseinzugs auf die Bundesagentur für Arbeit zu übertragen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Umsetzung der in Nr. 1 genannten Punkte den in Anlage 2 bezeichneten Vertrag mit der gemeinsamen Einrichtung Dachau abzuschließen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die in der Anlage 1 bezeichnete Vereinbarung nach eigenem Ermessen bis 31.12.2016 zu verlängern.

Vereinbarung

zwischen
der **gemeinsamen Einrichtung (gE) Dachau**, vertreten durch den
Geschäftsführer Peter Schadl
nachfolgend „Jobcenter“
und
dem **Landkreis Dachau**, vertreten durch den Landrat Stefan Löwl,
nachfolgend „Landkreis“

wird nachfolgende Vereinbarung zur Übertragung der Befugnis zur Stundung,
Niederschlagung und zum Erlass von Ansprüchen des Landkreises Dachau im
Bereich des SGB II auf die gemeinsame Einrichtung Dachau getroffen:

1. Der Landkreis überträgt dem Jobcenter die Aufgabe der Durchführung des
Forderungseinzugs betreffend kommunale Forderungen im Bereich des
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und überträgt gemäß § 44f Abs. 4 S. 2
SGB II mit Wirkung 01.01.2015 die entsprechenden Befugnisse, soweit dies
gesetzlich zulässig ist. Die Übertragung umfasst die Berechtigung zum
Erlass von Verwaltungsakten sowie zur Durchführung von Widerspruch-
und Klageverfahren im Bereich des Forderungseinzugs.

Die Übertragung erfolgt nach Maßgabe folgender Wertgrenzen:

Befristete Niederschlagungen	bis einschl.	50.000
Euro		
Unbefristete Niederschlagungen	bis einschl.	500 Euro
Erlass	bis einschl.	15.000
Euro		
Stundung	bis einschl.	30.000
Euro		

jeweils im Einzelfall

Die Wertgrenzen beziehen sich auf die einzelnen
Vertragsgegenstandsnummern pro Person.

Übersteigen die kommunalen Forderungen diese Grenzen so bedarf die
Durchführung der Maßnahme der Zustimmung des Landkreises Dachau.
Der Beauftragte für den Haushalt der gE legt in diesem Fall dem
Landratsamt Dachau – Sachgebiet 22 - einen begründeten
Entscheidungsvorschlag vor. Die Entscheidungszuständigkeiten innerhalb
der Landkreisverwaltung richten sich nach der jeweils aktuellen
Dienstanweisung für Stundung, Niederschlagung, Erlass von kommunalen
Forderungen.

Die Befugnis zum Abschluss von Vergleichen wird nicht übertragen.

2. Das Jobcenter kann die in Nr. 1 bezeichnete Aufgabe mit einstimmiger
Zustimmung der Trägerversammlung auf die Bundesagentur für Arbeit
übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dabei sind die in Abs. 1
genannten Betragsgrenzen zu beachten und die genannten
Mitwirkungsrechte des Landkreises sicherzustellen. Die jeweils geltenden
haushaltrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und die Rechte der
Betroffenen, insbesondere zum Datenschutz müssen gewahrt bleiben. Das
Jobcenter gewährleistet im Falle der Übertragung, dass die Bundesagentur

für Arbeit im Rahmen des Forderungseinzugs qualitätssichernde Maßnahmen sicherstellt, indem die Zuständigkeiten in Ablauf, Aufbau und Organisation in geeigneter Weise geregelt sind.

3. Der Landkreis erhält vom Jobcenter unaufgefordert monatlich eine Übersicht über Störungen im Zahlungsverkehr und darüber hinaus vierteljährlich eine Auflistung der einzelne Fälle, der jeweiligen Beträge und der jeweils ergriffenen Maßnahme, sowie jährlich eine Auflistung des Gesamtumfangs der Rückforderungen. Für den Fall dass diese Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit übertragen wird, stellt das Jobcenter die Erfüllung dieser Verpflichtung sicher.
4. Diese Vereinbarung ist befristet bis 31.12.2015. Der Landkreis Dachau kann die Vereinbarung zudem mit einer Frist von zwei Monaten ab dem ersten des Monats der nach dem Zugang der Kündigung folgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Jobcenter kündigen. Sollten die in Nr. 1 und 2 geforderten Rechte des Landkreises nicht gewahrt sein, so kann der Landkreis die Vereinbarung fristlos kündigen. Das Jobcenter stellt sicher, dass im Falle einer Übertragung der Befugnisse aus dieser Vereinbarung auf die Bundesagentur für Arbeit die Befugnisse von dieser im Falle einer Kündigung nicht mehr ausgeübt werden können.

Für das Jobcenter:

Dachau, den _____

Peter Schadl, Geschäftsführer

Für den Landkreis:

Dachau, den _____

Stefan Löwl, Landrat

Individual Vereinbarung (ohne Bearbeitung von Widerspruchs- und Klageverfahren) zur
Zusatzverwaltungsvereinbarung nach § 44b Abs. 4 SGB II zum Angebot O.8 -
Forderungseinzug des Service Portfolios der Bundesagentur für Arbeit

**zwischen der Bundesagentur für Arbeit (BA)
vertreten durch
die Vorsitzende der Geschäftsführung der AA Freising
Frau Karin Weber
und dem
Jobcenter (gemeinsame Einrichtung - gE) Dachau
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Peter Schadl**

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Vereinbarung gestaltet das Zusammenwirken der gE mit der zuständigen Dienststelle der BA bei der Übertragung des Forderungseinzuges als Leistung nach § 44b Abs. 4 SGB II von der gE auf die zuständige Dienststelle der BA nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (2) Die BA führt den Forderungseinzug im Auftrag und im Namen der gE durch. Das Angebot der BA für die gE ist in einem Service Portfolio für die gE als operatives Angebot „O.8 - Forderungseinzug“ zusammengefasst. Die im Service Portfolio beschriebene Aufgabenerledigung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Die gE sichert zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung ein wirksamer Beschluss der Trägerversammlung der gE nach § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II über die Erledigung der Aufgabe des Forderungseinzuges für beide Träger sowie die Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen gefasst wurde.
- (4) Die gE stellt der zuständigen Dienststelle der BA vorhandene Informationen über die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, soweit sie für die Durchführung des Forderungseinzuges von Bedeutung sind, unaufgefordert zur Verfügung. Bevor die zuständige Dienststelle der BA tätig werden kann, prüft die gE zunächst in eigener Zuständigkeit Aufrechnungsmöglichkeiten und nimmt diese wahr.

§ 2 Auftrag

- (1) Die Durchführung des Forderungseinzuges wird bis zum 31.12.2015, nach § 44b Abs. 4 SGB II auf die zuständige Dienststelle der BA übertragen.

Hierzu ist

- a) die Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen seitens des kommunalen Trägers auf den BfdH der gE gemäß § 44f Abs. 4 S. 2 SGB II mit der Befugnis, diese wiederum auf die BA weiter zu übertragen, sowie
- b) die (Rück-) Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen für Bundesmittel im Zusammenhang mit dem Forderungseinzug durch den BfdH der gE auf die BA und

- c) die Übertragung hoheitlicher Befugnisse zum Erlass von Verwaltungsakten im Namen der gE

erforderlich, soweit sie für die Durchführung des Forderungseinzuges benötigt werden. Die gE überträgt die oben genannten Befugnisse auf die mit dem Forderungseinzug beauftragte Dienststelle der BA, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.

(2) Im Rahmen der Übertragung der Durchführung des Forderungseinzuges nach § 44b Abs. 4 SGB II handelt die Dienststelle der BA im Namen der gE. Insoweit kann sie:

- Mahnungen, Stundungs- und Erlassbescheide, die im Namen der gE ergehen, durch den Regionalen Inkasso-Service (RIS) der BA erlassen
- als Vollstreckungsanordnungsbehörde das zuständige Hauptzollamt mit der Vollstreckung beauftragen (vgl. § 40 Abs. 6 SGB II i.V.m. § 66 SGB X und § 3 Abs. 4 VwVG).

§ 3 Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen ohne Beteiligungsverfahren des BfdH der gE

Der zuständigen Dienststelle der BA werden bis auf Widerruf folgende Bewirtschaftungsbefugnisse durch den BfdH der gE übertragen.

Hinsichtlich der Forderungen des Bundes und der Kommune darf die zuständige Dienststelle der BA, ohne den BfdH der gE zu beteiligen, folgende haushaltsrechtlichen Entscheidungen treffen:

- Stundungen bis jeweils 30.000,00 €
- Niederschlagung bis jeweils 50.000,00 €
- (Teil-) Erlass bis jeweils 15.000,00 €.

Die Verzinsung einer Forderung bei einer Stundung richtet sich nach VV 1.4.1 zu § 59 BHO. Demnach ist als angemessene Verzinsung regelmäßig zwei Prozentpunkte über dem jeweili-gen Basiszinssatz nach § 247 BGB anzusehen.

Die Anforderung, Erhebung und Einziehung von Kleinbeträgen richtet sich nach der Anlage zur VV Nr. 2.6 zu § 59 BHO.

Die Übertragung der vorgenannten Bewirtschaftungsbefugnisse nach VV 3.1.1 zu § 9 BHO gilt für die Laufzeit dieser Vereinbarung. Bei aufgetretenen Mängeln stehen der gE die Rechte nach § 9 der Vereinbarung zu.

Der BfdH der gE ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Bewirtschaftung vollumfänglich und jederzeit zu prüfen. Der BfdH der gE kann die zuständige Dienststelle der BA bezüglich haushaltsrechtlicher Entscheidungen an seine Auffassung binden.

§ 4 Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen mit Beteiligungsverfahren des BfdH der gE

Für das Beteiligungsverfahren gelten einheitlich sowohl hinsichtlich der Forderungen des Bundes als auch der Kommune die Betragsgrenzen des § 3 der Vereinbarung.

Die zuständige Dienststelle der BA bereitet einen Entscheidungsvorschlag in Form eines Vermerks vor, der alle für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen enthält und stellt den Vorschlag dem BfdH der gE zur Verfügung.

Um den Schuldner nicht im Unklaren über den gestellten Antrag zu lassen, wird ihm - außer bei einer Niederschlagung- ein Schreiben zum Zwischenstand übermittelt, in dem er bereits um freiwillige Zahlung gebeten wird.

Der BfdH der gE leitet im Falle seiner Zustimmung zur vorgeschlagenen Entscheidung den Vermerk zur Letztentscheidung an das BMAS weiter, sofern die Forderungen des Bundes im Falle

- einer Stundung gemäß § 59 BHO 30.000,00 € oder
- einer Niederschlagung gemäß § 59 BHO 50.000,00 €
- bzw. der Verzichtsbetrag im Falle eines (Teil-) Erlass nach § 44 SGB II 15.000,00 €

übersteigt.

Soweit Forderungen der Kommune die beschriebenen Betragsgrenzen nach § 3 überschreiten, gilt entsprechendes mit der Maßgabe, dass der BfdH der gE im Falle seiner Zustimmung zur vorgeschlagenen Entscheidung den Vermerk für eine Letztentscheidung an die jeweils zuständige Stelle der Kommune weiterleitet.

Der BfdH unterrichtet die zuständige Dienststelle der BA über die getroffene Entscheidung und teilt ggfs. weitere Einziehungsmöglichkeiten mit, sofern der vorgeschlagenen Entscheidung nicht zugestimmt wird.

§ 5 Kosten und Haftung

(1) (entfällt)

(2) (entfällt)

(3) Gebühren und Auslagen, soweit sie im Rahmen von Zwangsvollstreckungen bzw. aufgrund von rechtlichen Gegebenheiten außerhalb einer Zwangsvollstreckung anfallen, werden zunächst durch die BA verauslagt und bei feststehender Uneinbringlichkeit der Forderung der gE in Rechnung gestellt. Die Vollstreckungspauschale wird zunächst durch die BA verauslagt und gegenüber der gE wie die Fremdkosten abgerechnet.

(4) Ein Haftungsausschluss besteht in den Fällen, in denen der örtliche BfdH eine Entscheidung über das Einziehungsverfahren getroffen hat. In allen anderen Fällen haftet die BA der gE nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist zeitnah durch eine wirksame zu ersetzen.

§ 7 Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8 Gültigkeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner und setzt voraus, dass die Vertragspartner eine Verwaltungsvereinbarung zur Übernahme von Serviceleistungen geschlossen haben.

§ 9 Kündigungsrecht

- (1) Unbeschadet der sich aus § 3 ergebenden Möglichkeiten kann der BfdH diese Vereinbarung widerrufen und die Beauftragung nach § 2 außerordentlich kündigen, wenn den Vertragsparteien ein Zuwarten bis zum Ablauf der Gültigkeit dieser Vereinbarung oder bis zum Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist nicht zugemutet werden kann. Ein Abwarten ist insbesondere dann unzumutbar, wenn bei der Bewirtschaftung wiederholt oder erheblich gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder gegen diese Vereinbarung verstoßen wurde.
- (2) In allen anderen Fällen kann die Kündigung nur zu einem Zeitpunkt erfolgen, der es dem Beauftragten ermöglicht, sich auf den Wegfall des Auftrages in angemessener Zeit einstellen zu können. Kündigt der Beauftragte, so darf die Kündigung nur zu einem Zeitpunkt erfolgen, der es ermöglicht, dass der Auftraggeber für die Erledigung der Aufgabe auf andere Weise rechtzeitig Vorsorge treffen kann. In beiden Fällen beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Jahresende.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie setzt einen wirksamen Beschluss der Trägerversammlung voraus.

Freising, den.....

Dachau, den.....

.....
Karin Weber
Vorsitzende der Geschäftsführung
der AA Freising

.....
Peter Schadl
Geschäftsführer des Jobcenters Dachau

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 13
Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 0

Tagesordnungspunkt 5

Bekanntgabe Ergebnis Jahresrechnung 2014

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme fest.

Tagesordnungspunkt 6

Vollzug des Kreishaushalts 2015, Finanzbericht zum 30.04.2015 und Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag:

1. Vom Finanzbericht zum Stichtag 30.04.2015 wird Kenntnis genommen.
2. Die voraussichtlich entstehenden überplanmäßigen Ausgaben des Jugendhilfebudgets von rund 0,6 Mio. € werden hiermit genehmigt, da sie im Rahmen des Gesetzesvollzugs unabweisbar sind und die Deckung durch entsprechende Mehreinnahmen im Bereich Jugendamt (voraussichtlich rund 0,5 Mio. €), im Übrigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Mitteln der allgemeinen Deckungsreserve (voraussichtlich rund 0,1 Mio. €) gewährleistet ist.

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 11

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 0

(bei kurzzeitiger Abwesenheit von einer Kreisrätin und einem Kreisrat)

Tagesordnungspunkt 7

**Kreishaushalt 2015 und Finanzplanung 2014 bis 2018;
Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung 2015,
gemeinsamer Änderungsantrag der Kreistagsfraktionen von Bündnis 90/Die
Grünen und CSU vom 01.07.2015**

Beschluss:

Dem Kreistag wird empfohlen, die vorgelegte Nachtragshaushaltssatzung 2015, inhaltlich beruhend auf der Grundlage des hierzu vorgelegten Vorberichtes, zu beschließen.

Nachtragshaushaltssatzung

Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Dachau für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 62 Abs. 1 i. V .m. Art. 57 der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Dachau folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

Im Verwaltungshaushalt

	erhöht um Euro	vermindert um Euro
Die Einnahmen	150.000	0
Die Ausgaben	280.000	130.000

Im Vermögenshaushalt

	erhöht um Euro	vermindert um Euro
Die Einnahmen	8.357.000	130.000
Die Ausgaben	8.227.000	

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge verändert

von bisher	143.031.200 Euro
auf nunmehr	151.408.200 Euro

Nachrichtliche Angaben:

Der Verwaltungshaushalt schließt damit ab

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

126.302.100 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

25.106.100 Euro

Die Regelungen der Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen, der Kreisumlage und der Kassenkredite bleiben unverändert.

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Dachau, den

Landkreis Dachau
Stefan Löwl, Landrat

Anlage zum Nachtragshaushalt 2015 des Landkreises Dachau

Änderungen Stellenplan 2015
(Stellenmehrungen)

3.1: Beamte 1. und 2. Qualifikationsebene

Abschn./ UA	Bezeichnung	2. Qualifikationsebene	
		A 9+Z	A9
0670	Geoinformationssystem		1
1100	Öffentl. Ordnung	1	
Zusammen		1	1

3.2 a: Arbeitnehmer, soweit nicht Sozial- oder Erziehungsdienst

Absch./ UA	Bezeichnung	EG 10	EG 9	EG 8	EG 5	EG 3
1100	Öffentl. Ordnung		1			
4011	Sozialverwaltung		1,5	1	10	1
4071 u. a.	Amt für Jugend und Familie	0,5				
Zusammen		0,5	2,5	1	10	1

3.2 b: Arbeitnehmer im Sozial- oder Erziehungsdienst

Absch./ UA	Bezeichnung	S 11	S 6
4641	Tagesmütterprojekt		2
4655	Jugendsozialarbeit an Schulen	0,5	
Zusammen		0,5	2

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 13
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

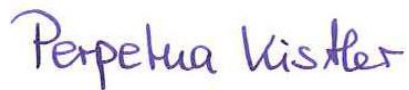
Der **Vorsitzende** bedankt sich für die Teilnahme und verweist auf die Kreisausschusssitzung am 27.07.2015, in welcher die Tagesordnungspunkte 8 bis 11 behandelt werden. Er schließt um 11.44 Uhr die Sitzung.

Vorsitzender
Stefan Löwl



Landrat

Schriftführerin
Perpetua Kistler



Verwaltungsangestellte